

Strafe für einen Spanienfahrer und seinen Helfershelfer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **12 (1936-1937)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. *Armeekorps*: 6., 7. und 8. Division, Gebirgs-Brigade 12, Leichte Brigade 3, Feld-Haubitz-Regiment 23, Schweres Feld-Haubitz-Regiment 25, Schweres Motor-Kanonen-Regiment 14, Pontonier-Bataillon 3, Motor-Telegraphen-Kompanie 23, Feld-Lazarett 17, Sanitäts-Transport-Abteilung 17, Munitions-Lastwagen-Abteilung 3.

Gemäß Beschluß des Bundesrates sollen die in der neuen Truppenordnung vorgesehenen 3 *Leichten Brigaden* schon auf 31. März 1937 aufgestellt werden, mit Ausnahme der motorisierten Infanterie-Kanonen-Kompanien und der Panzerwagen-Detachements, für welche das Material noch nicht bereit ist. Auf 1. April 1937 werden folgende Truppenkörper und Einheiten aufgestellt:

Leichte Brigaden 1, 2 und 3, ohne Motorisierte Infanterie-Kanonen-Kompanien 31, 32 und 33; die Aufklärungsabteilungen 1, 2, 4, 5, 6 und 7, ohne die Panzerwagen-Detachements 1, 2, 4, 5, 6 und 7; die Dragonerschwadronen 25, 26, 28, 23, 22, 21; die Radfahrer-Kompanien 21, 22, 24, 25, 26 und 27; die Landwehr-Radfahrer-Kompanien 31—42 und die motorisierten Sappeur-Kompanien 1, 2 und 3.

Militär-Skitätigkeit der 5. Division

Zur Förderung der außerdienstlichen militärischen Ski-ausbildung werden in diesem Winter die nachstehenden Militär-Skikurse organisiert:

- Lehrkurs für Ski-Offiziere der 5. Division.**
Kursleitung: Major Nager Franz, Kdt. Geb.J.Bat. 87.
Standort: Andermatt/St.-Gotthard-Gebiet.
Kursdauer: 26. 12. 36 bis 3. 1. 37.
In diesem Kurse sind schon alle Plätze besetzt.
- Ausbildungskurse für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.**
Diese Kurse werden durch die Infanterie-Regimenter des Auszugs organisiert. — Die Wehrmänner der Landwehr-Regimenter und der Spezialwaffen werden, soweit Plätze verfügbar sind, ebenfalls zugelassen.
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die bereits grundlegende Kenntnisse des Skilaufs besitzen, können sich zur freiwilligen Teilnahme an diesen Kursen melden.
Die Ausbildungskurse werden vom Bunde nicht subventioniert; jeder Kursteilnehmer hat die Kosten selber zu tragen und hat ferner mit eigener Skiausrüstung einzurücken.
Die Anmeldungen sind an die Skioffiziere der Infanterie-Regimenter, die ebenfalls jede gewünschte Auskunft über Kosten, Ausrüstung usw. erteilen, zu richten.

Kurstableau.

J.R. 25 (J.R. 50) (Frd.Mitr.Abt. 5) (F.Art.R. 10) (Sch.Art.R. 4)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 14.—21. Februar 1937 Oblt. Großmann Rud. Zürich, Ackersteinstr. 167
J.R. 26 (J.R. 50) (Frd.Mitr.Abt. 5) (F.Art.R. 10) (Tg.Kp. 5) (Sch.Art.R. 4)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 14.—21. Februar 1937 Oblt. Horber Emil Zürich, Cäcilienstr. 8
J.R. 27 (J.R. 51) (F.Art.R. 9) (Sap.Bat. 5) (San.Abt. 5) (Vpf.Abt. 5)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 14.—21. Februar 1937 Oblt. König Fritz Zürich, Hadlaubstr. 42
J.R. 28 (J.R. 51) (F.Art.R. 9)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 6.—14. Februar 1937 Oblt. Uebersax Gottfr. Zürich, Auf der Mauer 17
Geb.J.R. 29 (Geb.Art.Abt. 5) (F.Hb.Abt. 29)	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Andermatt 6.—14. Februar 1937 Hptm. von Reding, Schwyz
Geb.J.R. 30	Standort: Kursdauer: Ski-Offizier:	Piora 2.—10. Januar 1937 Hptm. Balestra Walter Gerra-Gambarogno

Geb.J.R. 37
Standort: St.-Gotthard-Gebiet
Kursdauer: 20.—29. März 1937 (Ostern)
Ski-Offizier: Lt. Frank, Geb.J.Kp. 1/48
Zürich, Seefeldstr. 125

- Alpiner Ausbildungskurs.**
Kurskommandant: Hptm. Werner Erich, Kdt.Mitr.-Kp. IV/65,
Rychenbergstr. 123, Winterthur
Uebungsdienst: St.-Gotthard-Gebiet/Tödi-Gebiet
Kursdauer: 21.—29. März 1937 (Ostern).
Zur Teilnahme an diesem Kurs können nur gute und trainierte Skifahrer zugelassen werden.
Anmeldungen (und evtl. Anfragen) bis 15. Februar 1937 an den Kurs-Kommandanten.
- Der 5. Militär-Skipatrouillenlauf** der 5. Division findet am 21. Februar 1937 auf Stoons statt. Das Wettkampfprogramm wird demnächst allen Truppenkommandanten der 5. Division zugestellt.

Strafe für einen Spanienfahrer und seinen Helfershelfer

In Zürich-Oerlikon fand am 4. August eine von der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei einberufene Kundgebung für Volksfront-Spanien statt. Referent war ein Dr. Mühlestein. In zündender Rede sprach er u. a. davon, wie sehr die spanische Volksfront Waffen, Flieger und Mechaniker benötige und wie das französische Volk sich von seiner Regierung nicht mehr abhalten lasse, das bedrohte Spanien tatkräftig durch Waffen- und Freiwilligentransporte zu unterstützen. Nach Schluß der Kundgebung fragten einige Arbeiter den Referenten, wie sie denn nach Spanien gelangen könnten. An Stelle einer sofortigen Auskunft überreichte dieser ihnen seine Adresse. Einer der Fragesteller, der 31jährige Sigg, ein ärztlich begutachteter Psychopath, sprach in der Folge bei Dr. Mühlestein vor und teilte ihm seine Absicht mit, nach Spanien zu reisen. Dr. Mühlestein brachte den angehenden Milizionär mit einem deutschen Flüchtling « Oskar », angeblich Journalist, zusammen, der als Fliegerleutnant für die spanische Regierung kämpfen wollte. Er versah die beiden mit etwas Geld und wies sie an die spanische Botschaft in Paris. Dort schloß Sigg einen Vertrag ab, indem er sich für eine zweijährige Dienstzeit als Fliegermitrailleur in der Armee der Volksfront verpflichtete. An Sold sollte er pro Monat 4000 französische Franken erhalten; bei seinem eventuellen Ableben sollten seiner Frau 100.000 französische Franken zugesprochen werden. Mit seinem Motorrad fuhr Sigg nach Barcelona, wo er sich nach seinen Angaben als Mechaniker und Maschinengewehrinstruktor betätigte. Von Madrid aus unternahm er als Mg.-Schütze Flüge an die Front und er soll auch Bomben über feindlichen Objekten abgeworfen haben. Die Greuel, die seine Genossen an unschuldigen Opfern verübten, setzten ihm derart zu, daß er Spanien verließ. Von Paris aus unternahm er im Auftrag der geheimen spanischen Botschaft Reisen in die Schweiz, wo er sich Adressenmaterial von Arbeiterschützenvereinen verschaffen mußte. In Basel kaufte er im Auftrag derselben Stelle 2000 Schuß Munition, die er über die Grenze nach Frankreich schaffte. Er führte auch noch Nachforschungen über gewisse, der spanischen Regierung nicht genehme Persönlichkeiten aus. Das Divisionsgericht 5 fand Rudolf Sigg der Uebertretung von Artikel 94 des Militärstrafgesetzes sowie der Bundesratserlasse betreffend Verbot der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien schuldig und verurteilte ihn zu 10 Monaten Gefängnis, abzüglich 80 Tage Sicherheits- und Untersuchungshaft und zu fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Dr. Hans Mühlestein wurde der Vorschubleistung zu diesen Uebertretungen schuldig befunden und zu einem Monat Gefängnis, 50 Franken Buße und zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Er hat gegen das Urteil Kassationsbeschwerde eingebracht.

Das sind im Divisionsgericht 5a festgestellte Tatsachen und daraus gezogene Konsequenzen, die dem « Zürcher Volksrecht » und andern roten Gazetten Gelegenheit boten, einmal mehr über die « violette Justiz » herzuführen, die es sich habe angelegen sein lassen, « durch derart drakonische und ungerichte Urteile den Antimilitarismus wieder zu züchten ». Währendem die Linksblätter die Strafe für Sigg im allgemeinen weniger anpöbeln, stellen sie übereinstimmend fest, « das Divisionsgericht 5a hat mit seinem Urteil gegenüber Dr. Mühlestein dem Vaterland und der Armee einen ganz schlechten Dienst erwiesen ». Großsprecherisch wird verkündet, daß die violette Justiz hier ein Urteil fällte, « das im Widerspruch zum

gesunden Denken und Fühlen des ganzen Schweizervolkes steht». Das könnte wohl stimmen, wenn der Traum des Zürcher «Volksrechts» erfüllt wäre, das gerne ein geschlossenes rotes Schweizervolk hinter sich sehen möchte. Einstweilen sind wir aber noch nicht so weit und die nicht rot gefärbten Eidgenossen nehmen sich heraus, wohl in ihrer Mehrheit zu begrüßen, daß das Militärgericht 5 a die Gelegenheit benützt hat, ohne Ansehen der Person einen Intellektuellen herauszugreifen, und zur Rechenschaft zu ziehen, der in «zündendem» Vortrag erläuterte, daß die spanische Volksfrontregierung Waffen, Munition, Truppen und ausgebildete Spezialwaffen-Soldaten brauche, der Interessenten seine Adresse in die Hand drückte, sie zu einem Besuch in seiner Wohnung einlud und dann die Reise nach Spanien vermittelte. Daß das Militärgericht hierin ein strafwürdiges Verschulden sah, ist durchaus in Ordnung und daß es sich weder zu einem Knix vor dem Politiker, Schriftsteller, Dramatiker und Schauspieler Dr. Mühlestein entschließen, noch von dessen Feststellung, daß mit seiner Verurteilung «die Ehre der Schweiz ins Mark getroffen werde», imponieren lassen konnte, ist einleuchtend. Hoffen wir, daß mit diesem Urteil jene Zeiten für immer abgeschlossen seien, wo angekrankte, immer in Begeisterung und Ekstase schwebende schönrednerische Intellektuelle durch zündende Reden und packende Schriften leicht Beeinflussbare zu Taten drängen, die den Interessen unserer Landesverteidigung zuwiderlaufen, und sich nachher ihre Hände in Unschuld waschen. (Wir kennen derartige Gestalten zur Genüge aus Prozessen gegen religiöse Dienstverweigerer!) Nun hat es einmal einem dieser von sich selbst übermäßig eingenommenen Herren «gelangt» und es ist dies nach den neuesten Neutralitätsbeschlüssen unserer Bundesbehörde und nach dem Militärstrafgesetz auch durchaus richtig.

Daß die linksfreisinnige Basler «National-Zeitung» ins gleiche Horn stößt wie die rote Presse, ja, daß sie sogar noch weiter geht als diese und sich nicht nur zum Beschützer des Dr. Mühlestein, sondern sogar des Sigg aufwirft, verwundert bei der hin und wieder recht sonderbaren Haltung dieses Blattes in gewissen Dingen nicht sehr stark. Die «National-Zeitung» entsetzt sich darüber, daß die beiden «Spanienbeschlüsse» des Bundesrates nun so ausgelegt werden, währenddem in der Herbstsession der eidgenössischen Räte Bundesrat Motta doch in einer Beantwortung deutlich erklärt habe, die Neutralität betreffe immer *nur den Staat* und binde nur den Staat, niemals aber die politische Gesinnung des einzelnen. Ist die «National-Zeitung» naiv, oder stellt sie sich nur so, daß sie eines nicht erkennen will? Nämlich das: die politische *Gesinnung* eines Dr. Mühlestein und eines Sigg mag sein wie sie will, sie berührt Bundespolizei und Militärgericht nicht, solange sie nicht die *Tat* der Schwächung der Wehrkraft im Sinne von Art. 94 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 und eines Verstoßes gegen die Neutralitätsbeschlüsse des Bundesrates, bzw. eine *Begünstigung dieser Taten* verschuldet. Beide Verurteilte haben in vorliegendem Fall *eindeutig rechtswidrig* ihre Gesinnung in die Tat umgesetzt und sind dafür bestraft worden. Daß die «National-Zeitung» das nicht in Ordnung findet, stellt ihrem Rechtsempfinden ein sonderbares Zeugnis aus. M.

Militärisches Allerlei

Mit Rücksicht auf die Einführung der neuen Truppenordnung sind auf Ende dieses Jahres nur wenige *Neubesetzungen höherer Kommandos* erfolgt. Der Chef der Generalstabsabteilung, Oberstdivisionär *Labhart*, ist zum *Oberstkorpskommandanten* ernannt worden und der neue Waffenchef für aktiven Luftschutz und Fliegerabwehr, Oberst *Bandi*, wurde zum *Oberstdivisionär* befördert.

Neue Brigadekommandanten wurden nur 3 ernannt: Das Kommando der J.Br. 11 geht vom Basler Obersten Ronus über an den Berner *Obersten Strüby*, der Genfer *Oberst Logoz* übernimmt an Stelle von Oberst Léderrey in Lausanne das Kommando der Geb.J.Br. 3 und das Kommando der Gotthard-Ostfront wechselt von Oberst Meier in Liestal an *Oberst Anderhub* in Balsthal. Bei der Artillerie ist das Kommando der Art.Br. 1 durch Rücktritt von Oberst Fertig, Genf, neu besetzt worden durch *Oberst Girardet*.

Das *neue Schultableau* hat das 1936 erstmals angewandte System wiederum übernommen, nach welchem die Schulen für Füsilier-, Schützen- und Mitrailleure einerseits und für die Schwere Waffen, Telephon- und Signalpatrouillen andererseits gleichmäßig auf Frühjahr, Sommer und Herbst verteilt und so geordnet sind, daß für die felddienstliche Ausbildung in der Schlußperiode Detachements von Kanonieren und Signaleuren den Schulbataillonen zugeteilt werden können. Die Zahl der

Rekrutenschulen für Infanterie-Kanoniere wird von 6 auf 9 erhöht. Die Ausbildung erfolgt auf den Waffenplätzen Bière, Yverdon, Thun, Aarau, Liestal und Chur.

Ein dringlicher Bundesbeschluß über die *Festungsgebiete* gibt den Behörden bestimmte Kompetenzen über die Begrenzung der Festungsgebiete, über Niederlassung, Verkehr usw. Strikte Vorschriften in dieser Richtung waren sicher nötig, um unhaltbaren Zuständen vorzubeugen. Wenn wir schon unter Aufwendung vieler Millionen derartige Anlagen der Grenze entlang erstellen, dann wollen wir auch die Gewißheit haben, daß nicht jeder Ausländer sich mühelos Einblick in dieselben verschaffen kann. Zu hoffen ist, daß durch diese Maßnahmen auch der Sorglosigkeit gesteuert werde, mit der in unserer Tagespresse über im Bau befindliche Befestigungsanlagen berichtet wird.

Seit dem 21. Dezember steht nun unsere erste *Grenzschutzkompanie* in der Kaserne Bülach unter den Waffen. Die ganze Kompanie wurde mit Fahrrädern ausgerüstet und ein besonderes rotes Abzeichen auf der linken Achselklappe zeichnet die Angehörigen dieser Freiwilligentruppe aus. Sie sind streng zur Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen über Ausbildung und Übungen verpflichtet. Die Angehörigen des Grenzschutzes werden später aus ihren ursprünglichen Einheiten herausgenommen. Wie man hört, sollen in nächster Zeit weitere Grenzschutz-Kompanien ausgehoben werden.

Die vom Bundesrat am 29. November 1935 vorläufig für ein Jahr provisorisch in Kraft gesetzte *Verordnung über das Schießwesen außer Dienst*, die grundlegende Vorschriften über den ganzen außerdienstlichen Schießbetrieb enthält, ist nunmehr endgültig auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt worden.

Der Prozeß von *Hptm. Hausamann gegen Nationalrat Bodenmann* vor dem Schwurgericht in Zürich hat dem kommunistischen Verleumder und Ehrabschneider zu einer *unbedingten* Gefängnisstrafe von 3 Wochen und zu Fr. 200.— Buße, neben den Gerichtskosten und einer Entschädigung von Franken 300.— an Hptm. Hausamann verholten. Bodenmann hatte bekanntlich in den kommunistischen Blättern «Kämpfer» und «Vorwärts» gegen Hptm. Hausamann den Vorwurf des schandbaren Handelns und des Landesverrates erhoben und eine seiner wütenden Attacken gegen die «Faschisierung» des schweizerischen Offizierskorps geritten. Hierauf wurde er von ersterem wegen Ehrverletzung, begangen durch die Druckerpresse, eingeklagt. Wir freuen uns aufrichtig darüber, daß ein *Volksgesicht* von 12 Männern mit seinem Urteil an einem notorischen Verleumder und Volksverhetzer einmal ein Exempel statuiert hat. Drei Wochen Selbstbesinnung werden Herrn Bodenmann, dieser «Zierde» des Nationalrates, nur gut tun auch dann, wenn er sich durch dieses neueste Urteil wohl kaum merken wird, daß Pressefreiheit nicht identisch ist mit Beschimpfungsfreiheit.

Zu jener Presse, die sich an Schnoddrigkeit in der Berichterstattung über militärische Dinge und an dreckiger Verunglimpfung des Chefs des Eidg. Militärdepartements nicht genug leisten kann, gehört auch die «*Berner Tagwacht*», die den zweifelhaften Ruhm für sich beanspruchen darf, das lausige Wort vom «Schandlumpen» geprägt zu haben. In ihren Auslassungen nimmt sie Lt. Bächli und seinen Artikel in der «Tat» (wir verweisen auf eine Einsendung an anderer Stelle dieser Nummer) selbstverständlich unter ihre Fittiche und befeuert dabei Herrn Bundesrat Minger in einer Art, über die man als Mensch mit anständigerer Kinderstube, als sie den «Tagwacht»-Redaktoren anscheinend zuteil geworden ist, nur Verachtung übrig haben kann. Wenn mit Niederreißen und Lächerlichmachen das Vaterland gerettet werden könnte, hätte daran das Berner «Schandlumpen»-Blatt ein großes Verdienst.

(Die Berichterstattung über das militärische Ausland verschieben wir wegen Platzmangel auf nächste Nummer.) M.

Verdiente Ehrungen

Zusammen mit dem in der Armee bestens bekannten Sänger zur Laute *Hanns In der Gand*, den wir im Titelbild ehren, ist vom Bundesrat aus dem Legat Dr. Binet-Fendt auch *Frau Dr. Else Züblin-Spiller* ein Preis zuerkannt worden. Zum mindesten jeder Soldat mit Grenzdienst von 1914 bis 1918 weiß, welche außerordentliche Initiative und welche Liebe die damalige «Else Spiller» bei der Gründung und dem Betrieb zahlreicher schweizerischer Soldatenstuben zugunsten unserer Wehrmänner aufgewendet hat und wie hochwillkommen diese